



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXII. Ej. Discours mit den Kayserlichen Gesandten über verschiedene Materien.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Julius.

rentem Jurisdictionem, wie Sie anjeho cum Camera Imperiali hergebracht, mit allen diesen Judiciis haben, jedoch dafern auch Ihre Kayserlichen Majestät sowol an Dero Reichs-Hof-Rath, als an den andern summis Judiciis paritatem subjectorum Judicantium von beyden Religionen introduciren. Wann man in diesen Punctis einig, so könnten die andern Articuli oder Gravamina Evangelicorum als 9. 10. 12. 18. 19. 20. 23. & seqq. usque ad 46. gar leicht componiret werden, wie auch ferner der 50. 51. 52. 53. 55. der 13. 14. 15. 16. 17. 28. 29. würden auszulassen, der 47. zu limitiren, der 48. entweder allhier oder auf einem Reichs-Tag zu vergleichen seyn, und anjeho der 54. effectuirt werden.

Dieses wären unsere unvorgreifliche Vorschläge, dardurch wir vermeynten dem Werck geholffen werden könne.

## §. XXI.

Drenstern  
reist nach  
Münster.

Inzwischen resolvirte Graf Drenstern, eine Reise nach Münster zu thun, um mit den Fransosen sich etwas genauer, sonderlich über das unter Handen gehabte Begegnungs-Projekt eines formlichen Instrumenti Pacis zu unterreden, und langete den 4. Julii st. n. daselbst an; wohin auch der Kayserliche Gesandte Graff von Trautmannsdorff sich immittelst wieder zurück verfüget hatte. Damit es aber nicht das Ansehen haben möchte, ob

jögen die Schweden den Fransosen nach; so reisete Drenstern nur ganz allein, SALVIUS hingegen blieb in Osnabrück zurück. Bey dieser Reise negotiirte Drenstern viel wichtiges, sonderlich mit den Kayserlichen Gesandten, welches hernach besonders angeführet werden soll, weil wir jeho die fernere Handlung über die Religions-Gravamina, in ihrer Ordnung betrachten und fortsetzen wollen.

## §. XXII.

Drensterns  
Discours mit  
den Kayserli-  
chen Gesand-  
ten.

Es begab sich demnach, Samstags den 7ten Julii st. n. Graf Drenstern zu den Kayserlichen Gesandten, ihnen die Revisite zu geben, und eröffnete, wie er zu dem Ende nach Münster gekommen sey, das Friedens-Werck an seinem Ort zu befördern, dahero er vernehmen wollte, ob und was die Kayserlichen und Catholici mit den Ständen und Protestanten gehandelt, und worauf die Sachen beruheten, seines Ermessens käme vieles auf den Terminum a quo und ad quem an. Die Kayserliche Gesandten antworteten hierauf und sprachen: sie wären ihrer seits ebenmäßig, die zum Friedens-Werck gehörige Negotia zu befördern geneigt, und dahero im Werck begriffen, der Catholischen Stände am lezt vergangenen Mittwoch eingelangtes Gutachten über der Protestirenden jüngste Declaration in puncto Gravaminum, mit den Antectis und Kayserlichen Instructionen zu conferiren, und darauf die fernere Nothdurfft zu Papier zu bringen, welche sodann nicht nur den Protestirenden, sondern auch ihm, Drenstern selbst, sollte communiciret werden, in Hoffnung, man werde keine Ursach finden, weiter zu disputiren. Den

Terminum a quo betreffend, gedächte man solchen ex superabundanti, in Politicis & Ecclesiasticis ad annum 1624. zu reduciren; wegen der 100. Jahre, als termini ad quem, und wie es nach deren Ablauff, mit der Restitutione Bonorum Ecclesiasticorum etwa zu halten sey, würde sich endlich noch ein Temperament finden.

Darauf fragte Drenstern weiter, wie es dann mit der Diligion in den Kayserlichen Erb-Landen solle gehalten werden?

Die Kayserliche Gesandten antworteten: Ihre Kayserliche Majestät wollten ein vor allemahl von ihrer disfalls gefassten Resolution nicht abweichen, und wäre ihnen noch zur Zeit kein anderer Befehl ertheilet worden, als das Ihre Majestät den Terminum Emigrationis etwas weiter hinaus als vorher, etwaum auf 7. oder 8. Jahre erstrecken, auch sonst auf das Auslauffen ad Exercitia Lutherana, so genau nicht aufsehen wollten. Und obwohl Drenstern darauf erwiederte man habe gleichwol diesen Unterthanen und Ständen in den Erb-Landen das Exercitium Religionis publicum, contra Pacta & Privilegia genommen; sie wären

1646.  
Julius.Wegen des  
Termini  
Annethie a  
quo.ingleichen ad  
quem.Wegen des  
Religions-  
freyheit in  
den Kayserli-  
chen Erb-  
Landen.



1646.  
Julius.

der Cron Schweden Religions-Genossen; hätten bey dieser um Hülffe angesucht; man könnte sie daher, um des allgemeinen Evangelischen Wesens willen, nicht verlassen, und hoffete demnach, Ihre Kayserliche Majestät würden wenigstens doch etwas mehrs nachgeben: So regierte jedoch Graf Trautmannsdorff: Ihre Kayserliche Majestät wären fest resolviret, solches nicht zu zugeben; ernannte Stände und Unterthanen hätten die ehemin erlangten Privilegia, per Rebellionem verwürcket: nummehr sey kein Corpus von dergleichen Religions-Verwandten mehr vorhanden, denen ein publicum Religionis Exercitium, wann man schon wollte, verstatet werden könne; Ihre Kayserliche Majestät verhoffeten nicht, die Cron Schweden, derentwegen, mit ihnen allein, Krieg führen würde: so es aber geschehen sollte, würden Sie sich auch darnach zu richten, und den Ausgang dem Allmächtigen Gott zu befehlen haben.

Wegen des  
Französischen  
Satisfactions-  
Puncts.

Hierauf lenkete Orenstern seinen Discours auf den Französischen Satisfactions-Punct, und fragte, wie weit es damit gekommen sey? Responsum: die Franzosen hätten durch ihre neue unvermutheten Postulata, die Endschafft dieses Puncts selbst gehindert: dann jezo prätendirten sie über alles vorige, (a) die Bestung Philipsburg, und (b) die Souverainité über die Reichs-Stände in Elfaß; hiernächst müssen auch vorhero diejenen Conditiones, welche ab arbitrio der Cron Schweden und ihrer Allirten dependirten, noch richtig gemacht werden, sodann würde es sich mit dem, was das Haus Oesterreich in particulari antresse, bald fügen. Orenstern versetzte; die Franzosen begehreten, daß man ihnen doch nur wenigstens die 10. Landvogtey-Städte, Jure Allodii überlassen sollte: oder, wann man je nicht darein willigen wollte, so solle man ihnen die 4. Wald-Städte lassen. Die Kayserlichen aber replicirten: Solchergestalt wäre des Fortdorns kein Ende: Die Wald-Städte hätten die Franzosen schon einmahl fahren lassen, nun kämen sie wieder damit hervor, ja, man habe Nachricht, daß sie gar Costans auch verlangeren: man sehe wohl, daß ihnen das Frieden-Machen kein rechter Ernst sey.

Wegen der  
Pfälzischen  
Sache.

Hierauf kam Orenstern auf die Pfälzische Sache, mit Vermelden, es wäre eine schwere Handlung, daß das Haus Pfalz von der Chur ausgeschlossen,

1646.  
Julius.

und noch dazu eines guten Theils seiner Lande priviret werden solle; der achte Electoratus, welchen man selbigem Hause conferiren wolle, gereichete demselben mehr zu einer ewigen Macula, als zu einem Contento, solches lauffe wieder die Guldene Bull, und siehe nicht zu verantworten, daß man solche Sanctionem publicam mutiren sollte; die Protestirende, wie auch ein guter Theil der Catholicorum wollten nicht darein consentiren: Man würde bey vorgehenden Kayser-Wahlen und sonst, allerhand Dissensionen und Ungelegenheiten daraus verspühren; zudem, könnte nicht nachgegeben werden, daß man die Ober-Pfalz, dem Herzog in Bayern (welchen terminum er gebrauchte) lassen solle: Man wisse ja nicht, was dann Bayern so hoch meritiret habe, daß man ihm eine so grosse Recompens thun solle.

Die Antwort der Kayserlichen auf diesen Punct gieng dahin, daß das Haus Bayern vor 400. Jahren besser Recht zur Chur gehabt habe, als Pfalz, deme also nicht unrecht geschehe, wann Bayern jezo gleichsam postliminii jure darein restituirer würde; der Chur-Fürst in Bayern habe solche Translation der Chur mehr dann wohl meritiret, und solche Kosten angewendet, daß ihm die Ober-Pfalz billig werden müsse; die Pfalz-Graven könnten sich wohl mit der Untern-Pfalz, als dem größern und bessern Theil begnügen; dergleichen Exempla wären im Heiligen Römischen Reich mehrmahlen vorgegangen, als mit dem HENRICO LEONE in Bayern, jezt mit JOHANN FRIDERICH in Sachsen. Ihre Kayserliche Majestät nehmen diese Vermehrung des Chur-Fürstlichen Collegii nicht vor sich selbst vor, sondern de consensu Statuum, wiewohl das Städtische Collegium nichts dazu zu reden habe, cum antiquitus, ante constitutum Collegium Electorale, die Electio Regis, allein bey denen Fürsten des Reichs gestanden wäre.

Endlich führte Orenstern aus dem projectirten Instrumento Pacis an, weil darinnen circa Privilegia Statuum eine Clausul eingerückt wäre: *Salvis tamen Juribus Imperatoris & Statuum*, und aber aus dieser Generalität künfftig viel Streit und Zerrung entstehen möchte, so würde gut seyn, solche Jura zu specificiren; ingleichen sollte der casus in puncto mutae affecurationis specialiter exprimiret werden, quando Imperator per se Pactis non stare, aut bellum alicui moveret,

in puncto  
mutae affe-  
curationis.



1646. moveret, ut cum reliquis Coronis  
Julius. etiam Status Imperii resistere debeant  
Imperatorii. Die Kayserliche Gesand-  
ten erwiederten, daß (1) die Specificatio  
Reservatorum unndig wäre, weil solches  
alles bereits in der Guldenen Bull und den  
Reichs-Constitutionen determinirt sey,  
und wäre Potestas Imperatoris über-  
haupt generalis, und erstrecke sich auf al-  
les, was nicht vel per Pacta vel per Le-  
ges restringirt sey. (2) Das Zumuthen  
von Inserirung des angezogenen Special-  
Casus lauffe contra reverentiam & au-  
toritatem Imperatoris, und würden  
Ihro Majestät als Kayser, sine consen-  
su Ordinum Imperii keinen Krieg anfan-  
gen: Wollte man aber ja auf dergleichen  
Clausula dringen, so müsten selbige reci-

proce gessen, und würde man Kayserli-  
cher Seits, gegen Schweden und Franck-  
reich, es eben also behaupten.

Drenstern replicirte: mit Schwe-  
den würde es eben keine große Schwürig-  
keit seyn, weil daselbst, sine Statuum  
praesentiu, ohnehin kein Krieg angehoben  
werden könne, allem die Franzosen wür-  
den sich dazu nicht verstehen. Die Kay-  
serliche Gesandten versetzten: Man wü-  
ste wohl, daß jehziger Zeit in Frankreich  
ein solches Absolutum Dominium einge-  
führt sey, dergleichen vor diesem nicht üb-  
lich gewesen, dämmhero habe man um so  
mehr Ursache auf dergleichen Reciproca-  
tion zu dringen. Womit sich die Confer-  
renz geendiget.

## §. XXIII.

Drenstern  
erinnert der  
Catholico-  
rum Antwort  
in puncto  
Gravami-  
num zu edi-  
m.  
Alldiweil sich es aber mit der vert. dste-  
ten Aushändigung der Catholicorum Er-  
klärung in puncto Gravaminum immer  
verzogen, so schickte Drenstern Mitt-  
wochs den 17ten Julii zu dem Kayserlichen  
Principal-Gesandten, mit Begehren, daß  
die Antwort in puncto Gravaminum  
möchte befördert werden, indeme er Wil-  
lens sey, bis Samstag zu bleiben, und  
dann wieder nach Osnabrück zu rei-

sen, weil nunmehr der Schwedische Suc-  
curs auf dem Deutschen Boden ange-  
langet, und Er solchen vollends heraus be-  
fordern müsse. Worauf der Kayserliche  
Gesandte versicherte, daß die verlangte  
Antwort folgenden Tages gewiß erfolgen  
solle: Sonsten aber würde besser seyn,  
wann Drenstern sich noch etwas in Mün-  
ster aufhalten möchte, um der Sache ein  
Ende zu machen.

## §. XXIV.

Die Kayserli-  
che Gesand-  
ten exhibitir-  
ten der Catho-  
licorum Ende-  
liche Composi-  
tions-Vors-  
schläge in  
puncto Gra-  
vaminum.  
Diesem Versprechen gemäß, verlange-  
ten die Kayserliche Gesandten zu Münster  
Donnerstags, den 17ten Julii st. n. einige  
Deputatos Evangelicorum zu sich, und  
heissen deswegen dem Brandenburg-Culm-  
bachischen Abgesandten Andeutung thun:  
Weil aber eben die Sachsen-Altenburgi-  
schen und Weymarischen Gesandten von  
Osnabrück sich zu Münster eingefunden  
hatten, so wurde inter Evangelicos eine  
Deputacion angeordnet, die Antwort von  
den Kayserlichen Gesandten einzuneh-  
men, und zwar wegen der Fürsten Culm-

bach und Braunschweig-Lüneburg, wo-  
gen der Grafen, D. Oehlhafen, und we-  
gen derer Städte, Colmar; welche sich  
Abends um 4. Uhr bey den Kayserli-  
chen Gesandten einfanden, und die weite-  
re und Endliche Compositions-Vor-  
schläge der Catholicorum in puncto  
Gravaminum von denselben empfin-  
gen, wie aus folgendem Protocoll N. I.  
über dasjenige, was bey dem actu exhi-  
bitionis vorgegangen, zu ersehen ist, deme  
die Compositions-Vorschläge sub N. II.  
mit beygefüget sind.

## N. I.

Münster d. 17. Jul.  
1646.

Protocollum, welchesgestalt der Catholicorum weitere Erklärung in pun-  
cto Gravaminum von den Kayserlichen Herren Plenipotentiaariis den  
Evangelicis zu Münster ausgeantwortet worden.

Donnerstag den 17. Julii 1646. circa hor. 8. & 9. schickte der Kayserliche Herr  
Abgesandts